



**Nr. 34 vom 22.08.2019**

**Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel**

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
19.08.19	Bekanntmachung der 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 28.08.2019	534
20.08.19	Bekanntmachung der 2. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 27.08.2019	536

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
15.08.19	Bekanntmachung vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Einselfthum, Ausführungsanordnung	537

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





# Kirchheimbolanden

*Die kleine Residenz*

19.08.2019 Bit/Ah

## BEKANNTMACHUNG

Die 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

**Mittwoch, 28. August 2019, 19:00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

### Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	<b>Öffentlicher Teil</b>
1.	Antrag der Stadtratsfraktion "Wir für Kibo" auf Änderung der Hauptsatzung
2.	Antrag der Stadtratsfraktionen FWG, Bündnis 90/Die Grünen und SPD auf Änderung der Hauptsatzung
3.	Wahl der/s Ersten Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
4.	Wahl der/s weiteren Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
5.	Bildung und Übertragung von Geschäftsbereichen auf die Beigeordneten
6.	Verpflichtung von evtl. nachrückenden Ratsmitgliedern
7.	Bildung der Ausschüsse, Wahl der Ausschussmitglieder
8.	Benennung der Fraktionsvorsitzenden
9.	Aufstellung eines Bebauungsplanes "Frankenstraße"; Beschlussfassung über die wesentlichen Festsetzungen für den Entwurf
10.	Kindertagesstätte Ritten - Sanierung des Oberlichts über dem Eingangsbereich; Auftragsvergabe, Bekanntgabe einer Eilentscheidung
11.	Antrag der Stadtratsfraktion "Wir für Kibo" auf Einrichtung von "Refill Stationen" in städtischen Einrichtungen
12.	Antrag der Stadtratsfraktion "Wir für Kibo" auf Errichtung von öffentlichen Trinkwasserbrunnen in der Stadt
13.	Anfrage der Stadtratsfraktion "Wir für Kibo"; Webcam an der Stadtmauer
14.	Anfrage der Stadtratsfraktion "Wir für Kibo"; Kunstrasenplatz auf dem Schillerhain

- 15.1 Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen
- 15.3 und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO
- 16. Einwohnerfragestunde

**Nicht öffentlicher Teil**

- 17. Grundstücksangelegenheiten
- 18. Bauangelegenheiten
- 19. Abgabenangelegenheit



(Dr. Muchow)  
Stadtbürgermeister



20.08.2019 Bit/Fr

**BEKANNTMACHUNG**

Die 2. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

**Dienstag, 27. August 2019, 19:00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

**Tagesordnung:**

Nr.	Tagesordnungspunkt
	<b>Öffentlicher Teil</b>
1.	Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitglieds
2.	Verpflichtung von sonstigen wählbaren Bürgern in Ausschüssen
3.	Fortschreibung der Lärmaktionsplanung; Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über den Lärmaktionsplan 2018
4.	Fortsetzung der Schulsozialarbeit an Grundschulen
5.	Kreisvolkshochschule; Außenstelle Kirchheimbolanden; Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses
6.	Brandschutztechnische Sanierung Grundschule Kirchheimbolanden
6.1.	Brandschutztechnische Sanierung Grundschule Kirchheimbolanden, Vergabe von Aufträgen, Bekanntgabe einer Eilentscheidung
6.2.	Brandschutztechnische Sanierung Grundschule Kirchheimbolanden, Auftragsvergabe, Bekanntgabe einer Eilentscheidung
6.3.	Brandschutztechnische Sanierung Grundschule Kirchheimbolanden, Auftragsvergabe, Bekanntgabe einer Eilentscheidung
6.4.	Brandschutztechnische Sanierung Grundschule Kirchheimbolanden, Auftragsvergabe, Bekanntgabe einer Eilentscheidung
6.5.	Brandschutztechnische Sanierung Grundschule Kirchheimbolanden, Auftragsvergabe, Bekanntgabe einer Eilentscheidung
7.	Lieferung von Einsatzbekleidung für die Feuerwehren in der VG Kirchheimbolanden, Auftragsvergabe
8.1.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO
8.3.	Informationen und Anfragen
9.	Informationen und Anfragen
10.	Einwohnerfragestunde

(Haas)  
Bürgermeister

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westpfalz  
Abteilung Landentwicklung und Ländliche  
Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Einselthum  
Aktenzeichen: 21110-HA10.3.**

**67655 Kaiserslautern, 15.08.2019  
Fischerstraße 12  
Telefon: 0631-36740  
Telefax: 0631-3674255  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)**

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Einselthum Ausführungsanordnung**

gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

### **I. Anordnung**

1. Mit Wirkung vom 01.10.2019 wird die Ausführung des durch Nachtrag 2 geänderten Flurbereinigungsplanes im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Einselthum angeordnet.
2. Die nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums sind aufgehoben.

### **II. Hinweise**

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.
4. Mit dieser Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der "Vorläufigen Besitzeinweisung" vom 27.06.2016 (§ 66 FlurbG).
5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim DLR Westpfalz zu stellen.

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I Nr. 26 S. 1151), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt:**

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben.

Die in den Anhörungsterminen vom 22.06.2017 sowie 12.07.2018 und innerhalb der Frist von 2 Wochen nach diesen Terminen erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch den Nachtrag 1 und 2 abgeholfen.

Der Flurbereinigungsplan ist seit dem 27.07.2018 unanfechtbar.

#### **2. Gründe**

##### **2.1 Formelle Gründe**

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG).

Rechtsgrundlage ist der § 61 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 61 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

##### **2.2 Materielle Gründe**

Mit dieser Anordnung und dem genannten Stichtag entstehen die Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Rechtsgeschäftliche Verfügungen werden ab dem genannten Zeitpunkt über die neuen Grundstücke getroffen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 61 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde. In diesem Falle müssten die Teilnehmer bei der Veräußerung oder Belastung nach wie vor über die rechtlich noch existenten alten Grundstücke verfügen.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12,  
67655 Kaiserslautern**

**oder**

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8,  
67728 Münchweiler/A**

oder wahlweise bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter [service/Elektronische Kommunikation](http://www.dlr.rlp.de/service/Elektronische-Kommunikation) ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/](http://www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/) ausgeführt sind.

Im Auftrag

Knut Bauer